



Bern, 16. Februar 2022

Adressaten

die Kantonsregierungen

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Teilrevisionen der vier folgenden Ausführungserlassen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

- Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11);
- Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1);
- Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF; SR 780.117);
- Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF; SR 780.12).

Die Vernehmlassung dauert bis am 23. Mai 2022.

Die Technologie hat sich seit dem Inkrafttreten des BÜPF und seiner Ausführungserlasse am 1. März 2018 bereits weiterentwickelt. So ist die Mobilfunktechnologie zur fünften Generation (5G) übergegangen. Daher werden in der **VÜPF** fünf neue Auskunftstypen geschaffen. Die VÜPF wird ebenfalls an die neuen Identifikatoren der 5G-Technologie angepasst. Um die neuen technischen Möglichkeiten des «Lawful Access to Location Services» (LALS) zur Positionsbestimmung im Mobilfunk zu nutzen, werden weiter vier neue Überwachungstypen geschaffen. Sie erlauben die einmalige oder die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk als Echtzeitüberwachung oder als Notsuche.

Weiter zu erwähnen ist der neue Artikel 4a VÜPF (Beginn und Ende der rückwirkenden Überwachung), der die in der Praxis umstrittene Berechnung der Frist von sechs Monaten neu regelt. Artikel 20 VÜPF (Erfassung von Angaben zur Person bei Mobilfunkdiensten) wird ergänzt und neu strukturiert in Bestimmungen für natürliche Personen und juristische Personen. Artikel 20a Absatz 5 VÜPF sieht neu eine Ausnahme zur



Identitätsprüfung und Erfassung der Angaben für die Polizeibehörden und den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vor.

Infolge der Einführung von fünf neuen Auskunfts- und vier neuen Überwachungstypen in die VÜPF, wird auch der Anhang der **GebV-ÜPF** entsprechend angepasst. Die Gebühren und Entschädigungen der anderen Auskunfts- und Überwachungstypen bleiben unverändert.

Auch die **VD-ÜPF** ist an diese Neuerungen anzupassen. Dazu werden die Bearbeitungsfristen für Auskünfte (Art. 14 VD-ÜPF) leicht geändert, um dem dringenden Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach kürzeren Fristen Rechnung zu tragen.

Mit der vorliegenden Vorlage wird die Gelegenheit genutzt, auch einige Bestimmungen in der **VVS-ÜPF** zu revidieren:

- die Zugriffe auf die Anzeige der Betriebslage der Teile des Verarbeitungssystems (PTSS-Dashboard);
- die Zugriffe des Dienstes ÜPF auf Daten im Verarbeitungssystem (Art. 8 Abs. 3-6 VVS-ÜPF);
- die Aufbewahrungsdauer der Protokolle der Vernichtung der Daten (Art. 10 Abs. 4 VVS-ÜPF).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Tas Zöhre (Tel. 058 463 27 22) und Herr Antonio Abate (Tel. 058 463 39 16) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin